

ZH_OBERGERICHT RT150068 vom 27. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150068

FR: ZH_OBERGERICHT RT150068 du 27 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150068 del 27 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) wurde mit Urteil und Verfügung vom 23. März 2015 definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 16'013.– nebst Zins zu 5 % seit 21. Oktober 2014 sowie für die Betreuungskosten und die Kosten und Entschädigung gemäss Urteil (Urk. 40 S. 8, Dispositiv-Ziffer 2). Ferner wurde das Gesuch der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen (Urk. 40 S. 8, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Selbstverständlich und vorsorglich muss ich beantragen, dass per sofort die aufschiebende Wirkung zu gewähren sei zu allen Verfügungen vom Bezirksgericht Uster in corpore insbesondere in diesem Verfahren in Geschäftsnr. EB140562-I/Si/U01/bb bis dieses Ausstandsgesuch rechtskräftig entschieden ist. a) auch sei auch zu sistieren bis der rechtskräftige Entscheid vom BE Obergericht in Sachen KESB-Retifikation siehe meine Beschwerde 8.4.2015 Beilage abzuwarten, wenn ich nie Wohnsitz hatte in D._____, wie die KESB BE behauptet, ist der Entscheid vom 23.3.2015 Geschäftsnr. EB140562-I/Si/U01/bb schon deshalb aufgehoben, wegen örtlicher Unzuständigkeit und der RA E._____ hat wieder am falschen Ort geklagt Rechtsöffnung verlangt, wie schon früher in Thun, wo er abblitze mit seiner Honorarforderung, wegen örtlicher Unzuständigkeit u.a. nicht nur wegen damals nicht vorhandener Anwaltsschweigepflichtentbindung. UND - Es sei festzustellen, dass Bezirksrichter C._____ es unterlassen hat, sich mit der KESB Behörde BE zur Entscheidungsfindung betreff örtliche Zuständigkeit anzulegen um RA E._____ zuzudienen...? UND diese Auseinandersetzung mit KESB BE sei nachzuholen von den ZH-Behörden...unter Schadenersatzzahlungen an das Opfer A._____, welches zum Spielball, der Behörden missbraucht wurde, wenn's um's abkassieren ging bekam sie 2 GLEICHZEITIGE Hauptwohnsitze, obwohl A._____ auf der Strasse stand ohne Dach über dem Kopf IN BE + F._____ ZH... AB 16.1.2015 OHNE SOZIALHILFEGELD... ohne Winterkleider, AUS DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK GEFLÜCHTET was keinem Ausländer passiert DESHALB FILMREIF Schweizerin A._____? b) Es sei auch zu sistieren um vorab rechtskräftig abzuklären, ob das legal war, dass: mein Vermieter Ausländer G._____ der keinerlei Vollmachten, geschweige denn sonstige persönliche Bindung besass mit mir, (der hat auch heute seine Freundin), mich abmelden durfte nach meiner Entführung auf einem von der Gemeindeverwaltung F._____ einverlangten Formular, das mir bis anhin trotz mehrmaligem Verlangen vorenthalten wurde von F._____ und ich via Obergericht ZH nun bitte mir herauszu-

- 3 - geben, denn ich habe Akteneinsichtsrecht, da mir das Bezirksgericht Uster den URP Vertreter verweigerte bis anhin, sodass der solches auf's Tabet bringen kann dem

Bezirksgericht Uster mit iuristischem Wissen unterlegt oder mir beantworten. Aufgrund dieser Abmeldung von G._____ Vermieter auf Ende 2013 hatte ich keinen gesetzlichen Wohn- oder Betreuungssitz in F._____ und F._____ durfte sich auch deshalb weigern mir Sozialhilfe zu bezahlen und mein Heimatort Thun, wie bei Rückschaffung von Entführungen üblich sei, muss Sozialhilfe zahlen bis ich ne Wohnung gefunden habe und mich dort anmelde. Bevor nicht rechtskräftig mein Betreuungssitz geklärt ist, sei zu sistieren und wenn nicht F._____, (wo ich abgemeldet wurde auf Verlangen von F._____-Gemeindeverwaltung auf Ende 2013 via G._____) mein Wohnsitz war, gemäss KESB BE so sei dieser Entscheid 23.3.15 Geschäftsnr. EB140562-I/Si/U01/bb aufzuheben, da nichtig, schon wegen örtlicher Unzuständigkeit Uster.

E. 3

Es sei das Gericht an meinem neuen Wohnsitz ab 17.4.2015 in ... H._____ als neutrales Gericht für dieses Geschäftsnr. EB140562-I/Si/U01/bb zu bestimmen und sicher nicht mehr Uster.

E. 4

Es seien alle Vorakten zu edieren und die vom Obergerichtgericht ZH zusätzlich benötigten Beweismittel reiche ich nach, sobald diese bei mir eintreffen, da dies seit meiner Flucht von den Kidnappern in der Dominikanischen Republik und der durch die CH-Botschaft ermöglichten Landung zurück in der CH vom BEO Regionalgericht Thun verhindert werden konnte bis heute... und auch Ausstandsverfahren diesbezüglich laufen. u.a. 1B_100/2015 GAS - Sollte das Bezirksgericht Uster in corpore, insbesondere Einzelrichter C._____ die Sachverhalte bestreiten, so verlange ich dass ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wird und endlich mein eingesetzter URP-vertreter diesen Juristen antworten darf, anderes würde das Gesetz der Waffen- gleichheit verletzen...

E. 5

Es sei mir die unentgeltliche Rechtspflege und ein unentgeltlicher Rechtsvertreter für dieses Verfahren zu gewähren, in der Person von Rechtsanwalt Dr. lic. iur. I._____ ... [Adresse] zu gewähren. eventueliter sei ein Rechtsanwalt an meinem neuen Wohnsitzkanton TG, dessen Namen ich noch nennen werde, falls diese neue Wohnsitzkanton TG-Gericht zur Beurteilung im Geschäftsnr. EB140562-I/Si/U01/bb ernannt wird einzusetzen. a) Es sei diesem für dieseS Verfahren einzusetzenden URP-Vertreter eine ausreichende Frist zur Ergänzung meiner Beschwerde mit iuristischem Know How (das mir als iuristischer Laie fehlt) zu gewähren für dieses Verfahren. - Diese Ergänzungsfrist sei erst anzusetzen, nachdem er vorab als URP-Vertreter eingesetzt wurde und alle Akten edieren konnte.

E. 6

Die Gesuchsgegnerin stellt sodann die Zuständigkeit der Vorinstanz in Frage: Ihr ehemaliger Vermieter G._____ habe sie in F._____ einfach abgemeldet. F._____ habe auch keine Sozialhilfe ausbezahlt, obwohl ihr die Schweizer Botschaft in der Dominikanischen Republik eröffnet habe, dass sie am Flughafen Kloten von der Sozialhilfe F._____ empfangen und betreut werde (Urk. 39 S. 7). Nach Ansicht der Gesuchsgegnerin kreierte einfach jede Schweizer Behörde, welche sich über sie und vor allem über ihr unverteiltes Erbe hermachen wolle, für sie einen Wohnsitz. Der Vorderrichter hätte sich daher zuerst mit der KESB Bern betreffend Wohnsitz absprechen müssen (Urk. 39 S. 12). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem

Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-

- 7 - Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 326 N 3 f.). Unechte Noven sind neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können (vgl. Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 229 N 8). Die Behauptung der Gesuchsgegnerin, sie habe in F. _____ gar keinen Wohnsitz und damit auch keinen Betreuungsort gehabt, ist neu und daher unzulässig. Ebenfalls neu und daher unzulässig ist der Antrag der Gesuchsgegnerin, die Vorinstanz hätte sich betreffend Wohnsitz mit der KESB Bern absprechen bzw. beraten müssen. Im Übrigen bestimmt jede Behörde ihre Zuständigkeit unabhängig vom Entscheid einer anderen Behörde.

E. 7

Soweit sich die Gesuchsgegnerin über die Arbeit des Gesuchstellers beschwert (Urk. 39 S. 7f.), ist sie - wie dies bereits die Vorinstanz getan hat - noch einmal darauf hinzuweisen, dass im Verfahren betreffend definitive Rechtsöffnung lediglich Tilgung, Stundung oder Verjährung geltend gemacht werden können. Wenn die Gesuchsgegnerin an der Höhe oder der Berechtigung der Forderung etwas auszusetzen gehabt hätte, hätte sie dies auf dem ordentlichen Rechtsweg gegen die Entscheide, in welchen die Prozessentschädigung festgesetzt wurde, tun müssen.

E. 8

Weiter macht die Gesuchsgegnerin geltend, dass ihr gegenüber Rechtsstillstand geherrscht habe, da sie in Untersuchungshaft gewesen sei. Den- noch habe ihr der Vorderrichter immer wieder Verfügungen zugestellt (Urk. 39 S. 8f. und S. 11). Zwar gilt gegenüber einem verhafteten Schuldner gestützt auf Art. 60 SchKG der Rechtsstillstand. Dieser gilt indes nur solange, bis der Betreibungsbe- amte dem Schuldner Frist zur Bestellung eines Vertreters angesetzt hat. Dass ei- ne solche Frist angesetzt wurde, ergibt sich aus dem Zahlungsbefehl (Urk. 3). Sollte sich die Gesuchsgegnerin in irgend einer Form auf eine Verletzung von Art. 60 SchKG berufen wollen, hätte sie dies jedoch ohnehin auf dem Beschwer-

- 8 - deweg und nicht im Rechtsöffnungsverfahren rügen müssen (BGer Urteil vom 16. Juni 2006, 7B.60/2006). Hinzu kommt, dass die genannte Bestimmung dem Schuldner, dessen phy- sische Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, die Möglichkeit gewähren will, seine Interessen angemessen zu wahren (Bauer, BSK-SchKG I, Art. 60 N 1). Hat der Verhaftete den Zahlungsbefehl entgegen genommen und Rechtsvorschlag erklärt, so hat er in diesem Verfahrensstadium alles vorgekehrt, um den Lauf der Betrei- bung zu unterbrechen. Er bedarf daher keines weiteren Schutzes (Bauer, a.a.O., Art. 60 N 10). Der Gesuchsgegnerin wurde der Zahlungsbefehl während ihrer Zeit in Un- tersuchungshaft im Regionalgefängnis Thun am 18. November 2014 zugestellt, sie hat dagegen gleichentags Rechtsvorschlag erhoben (Urk. 3). Im Rahmen des erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahrens wurde der Gesuchsgegnerin vom Vorderrichter mit Verfügung vom 8. Januar 2015 eine Frist von 14 Tagen ange- setzt, um zum Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Urk. 8); diese Verfügung wurde der Gesuchsgegnerin ins Regionalgefängnis Bern zugestellt (Urk. 9). Aufgrund eines Fristerstreckungsgesuchs der Gesuchs- gegnerin vom 12. Januar 2015 wurde ihr mitgeteilt, dass die Frist noch bis zum 26. Januar 2015 laufe

(Urk. 12). Aufgrund eines weiteren Fristerstreckungsge- suchs wurde der Gesuchsgegnerin schliesslich die Frist um weitere 14 Tage bis

E. 9

Die Gesuchsgegnerin beantragt ferner, es seien verschiedene weitere Beweismittel zu edieren, namentlich eine Verfügung des Obergerichts des Kan- tons Bern vom 30. Oktober 2014 betreffend fürsorgerischer Unterbringung sowie ihre Beschwerden an das Amt für Freiheitsentzug vom 8. und 22. Oktober 2014 (Urk. 39 S. 13). Wie bereits oben ausgeführt, gilt im Beschwerdeverfahren ein Novenverbot (Erw. 6, 2. Absatz). Neue Beweismittel sind ausgeschlossen, die Editionsanträge der Gesuchsgegnerin sind daher abzuweisen.

E. 10

Auch im Beschwerdeverfahren macht die Gesuchsgegnerin wie bereits vor Vorinstanz geltend, dass jene Verfahren, in welchen ihr rechtliches Gehör ver- letzt worden sei, neu aufzurollen seien (Urk. 39 S. 14f.). Es kann hierzu auf die zutreffenden Erwägungen des Vorderrichters verwiesen werden, wonach solche Vorbringen in Rechtsmittelverfahren gegen die die Verfahrensrechte der Ge- suchsgegnerin angeblich verletzenden Entscheide vorzubringen wären und im Verfahren betreffend definitive Rechtsöffnung nicht geprüft werden können (Urk. 40 S. 4f.). Wenn die Gesuchsgegnerin geltend macht, sie könne keine entspre- chenden Rechtsmittel ergreifen, ohne dass ihr ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zur Seite gestellt werde (Urk. 39 S. 15), ist sie darauf hinzuweisen, dass die Be- stellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes immer nur das entsprechende Verfahren umfasst und sich nicht auf (mögliche) andere Verfahren bezieht. Die unentgeltliche Rechtspflege muss für jedes Verfahren gesondert beantragt wer- den (Art. 119 Abs. 1 und 5 ZPO).

E. 11

Weiter ficht die Gesuchsgegnerin die Abweisung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung durch die Vorinstanz an. Sie führt aus, dass selbst der Vorderrichter erkannt habe, dass sie mittellos sei, ausserdem sei sie nicht in der Lage, ohne Rechtsanwalt ihren Standpunkt rechtsgenügend darzule- gen (Urk. 39 S. 16). Die Vorinstanz hat die Kriterien für die Gewährung des pro- zessualen Armenrechts zutreffend wiedergegeben. Es kann daher auf deren Aus- führungen verwiesen werden (Urk. 40 S. 6f.). Die Gesuchsgegnerin verkennt, dass gestützt auf Art. 117 ZPO die Mittellosigkeit nur ein Kriterium für die Gewäh-

- 10 - rung der unentgeltlichen Rechtspflege darstellt. Gemäss lit. b der genannten Be- stimmung dürfen die vom Ansprecher gestellten Rechtsbegehren nicht aussichts- los sein. Auch die Ausführungen des Vorderrichters zur Aussichtslosigkeit (Urk. 40 S. 7) sind zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann. Der Vorderrich- ter hat festgehalten, dass die Gesuchsgegnerin keine der gestützt auf Art. 81 Abs. 1 SchKG zulässigen Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsbegehren vorgebracht habe (Urk. 40 S. 7). Der Vorderrichter ging daher zutreffend davon aus, dass die Rechtsbegehren der Gesuchsgegnerin aussichtslos seien und wies ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht ab. Auch in diesem Punkt ist die Beschwerde der Gesuchsgegnerin abzuweisen.

E. 12

Zusammengefasst erweist sich die vorliegende Beschwerde als offen- sichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegen- partei kann unter diesen Umständen

verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 13

Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 GebVO SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 14

Die Gesuchsgegnerin beantragt auch für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege, insbesondere auch die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters, welchem überdies noch Nachfrist zur Begründung der Beschwerde anzusetzen sei (Urk. 39 S.15). Die Ansetzung einer Nachfrist für die Begründung der Beschwerde ist unzulässig, handelt es sich bei der Beschwerdefrist doch um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckbar ist (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Wie soeben gezeigt, ist die Beschwerde der Gesuchsgegnerin aussichtslos, weshalb ihr Gesuch um Gewäh-

- 11 - rung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.